

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 19.07.2019

- Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-30/2 "Am Tal-Josaphat-Weg - Bereich Ost" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
 - III. Beschluss städtebaulicher Vertrag
 - IV. Satzungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit 10 gegen 0 Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.07.2018 bis einschl. 10.08.2018 zum Bebauungsplan Nr. 08-30/2 „Am Tal-Josaphat-Weg - Bereich Ost“ vom 28.09.2016 i.d.F. vom 04.05.2018:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 10.08.2018, insgesamt 34 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 17 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 3 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 18.07.2018
 - 1.2 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 31.07.2018
 - 1.3 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 31.07.2018

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 14 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:
 - 2.1 Stadt Landshut - Amt für Finanzen / SG Anliegerleistungen und Straßenrecht -
mit E-Mail vom 10.07.2019

Im Bebauungsplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Die herzustellende Straße und der Prof.-Dietl-Weg stellen bei der gebotenen natürlichen Betrachtungsweise zusammen eine u-förmige Anbaustraße dar. Da für die endgültige Herstellung des bisher nur provisorisch benutzbaren Prof.-Dietl-Weges keine Haushaltsmittel mehr bereitgestellt werden (vgl. Beschluss des Plenums vom 16.03.2019), scheidet die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Gesamtanlage aus. Für den vertragsgegenständlichen Teil käme die Beitragserhebung nur nach Abschnittsbildung an der Bebauungsgrenze in Betracht. Die Entscheidung hierüber fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungssenates des Stadtrats. Ob eine Abschnittsbildung zulässig ist, nachdem sich die Stadt Landshut dafür entschieden hat, die Reststrecke nicht in absehbarer Zeit endgültig herzustellen und für sie ab 01.04.2021 keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen (vgl. § 5a Abs. 7 Satz 2 KAG, § 2 Abs. 2 KAG-ÄndG 2016), stellt eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage dar.

Es sollte geprüft werden, ob der Abschluss eines Erschließungsvertrages in Betracht kommt, der vollständig an die Stelle der Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt. Dies erscheint insofern naheliegend, als die zu erschließende Bestandsbebauung auf den Grundstücken FINr. 255/2, -/6, -/8 und -/10 im Eigentum des Herrn XXX bzw. seiner Familie steht und lediglich das Grundstück FINr. 255/3 (im Eigentum von Frau XXX und Frau XXX) fremderschlossen ist. Dass auf Seiten der Fremderschlossenen Interesse an einem Vertragsbeitritt besteht, ist eher unwahrscheinlich. Deren Grundstück wurde bisher durch den provisorisch benutzbaren Prof.-Dietl-Weg erschlossen. Die Eigentümer nehmen deshalb möglicherweise an, wegen der Entscheidung des Stadtrates in den Genuss einer kostenlosen Erschließung zu gelangen. Es sollte geprüft werden, ob eine vertragliche Regelung zulässig ist, mit der sich Herr XXX zur Tragung der gesamten Erschließungskosten (mit entlastender Wirkung für die Fremderschlossenen) verpflichtet. Hierfür könnte der geringe Umfang der Fremderschließung sprechen. Dagegen ist zu berücksichtigen, dass eine solche Vereinbarung in der Regel nur mit einem gewerblichen Vertragspartner angemessen ist. Herr XXX müsste über die zugrundeliegende Problematik zumindest besonders aufgeklärt werden."

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Planungsbegünstigte verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger, die auf den Grundstücksflächen im vorliegenden Vertragsgebiet zukünftig anfallenden Kosten für die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen in voller Höhe nach Fertigstellung zu bezahlen. Grundlage eines städtebaulichen Vertrages getragen

2.2 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit E-Mail vom 05.07.2018

Aus den von Herrn Rottenwallner angeführten Gründen ist es sinnvoll den Prof.-Dietl-Weg und die neue, durch den Beb.Pl. 08-30/1 entstehende Stichstraße 2019 auszubauen. Dies ist auch aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig. Das Tiefbauamt wird beide Straßen in das Jahresbauprogramm 2019 aufnehmen und entsprechende Haushaltsmittel beantragen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Da für die endgültige Herstellung des bisher nur provisorisch benutzbaren Prof.-Dietl-Weges keine Haushaltsmittel mehr bereitgestellt werden (vgl. Beschluss des Plenums vom 16.03.2019), scheidet der Ausbau des Gesamten Prof.-Dietl-Weges aus.

2.3 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 10.07.2018

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes weiterhin nicht entgegen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 12.07.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die Belange der Feuerwehr sind in der Begründung unter Punkt 4.4.6.3. ausreichend berücksichtigt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Bayerischer Bauernverband, HGst./Gst. Landshut
mit E-Mail vom 13.07.2018

In der Begründung unter Punkt 7.2 „Landwirtschaftliche Immissionen“ wird bereits auf die möglichen Emissionen und Immissionen durch die an das Geltungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen. Die Bauwerber müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die landwirtschaftlichen Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen können.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Hinweis dass die landwirtschaftlichen Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen können wurde mit aufgenommen

2.6 Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Altdorf
mit Benachrichtigung vom 23.07.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Da keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhanden sind besteht mit dem Vorhaben unser Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Stadtwerke Landshut, Netze
mit Schreiben vom 23.07.2018

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:

Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom, Gas & Wasser / Fernwärme:

Es liegen keine Einwände vor.

Abwasser

Wie schon in der Stellungnahme vom 14.11.2016 aufgeführt, ist die Absicht, das anfallende Niederschlagswasser eigenverantwortlich zu versickern, ausdrücklich begrüßenswert.

Nach Prüfung des mittlerweile vorliegenden Baugrundgutachtens muss festgestellt werden, dass eine Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ab einer gewissen Tiefe grundsätzlich gegeben ist.

Allerdings sind die auf den Grundstücken zu errichtenden erforderlichen Versickerungsanlagen nur sehr aufwändig und kostenintensiv realisierbar, da hier bis in Tiefen von mind. 3,6 m (Parz. 1-3) bzw. zw. 6,5-7,2 m (Parz.4-8) abgeteuft werden müsste. Hier gibt es einen ernsthaften Grund zur Befürchtung, dass die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke ihre Versickerungsanlage nicht bis zur mindestens erforderliche Tiefe

herstellen werden, um Kosten zu sparen (die zu errichtenden Schachtversickerungen kämen quasi einem Brunnenbau gleich).

Die Folge daraus wäre der Eintrag von Niederschlagswasser in für eine Versickerung ungeeignete Bodenschichten! Dies wiederum führt zu einer Durchnässung dieser schluffigen Böden, was auf lange Sicht zu einer Verminderung der Tragfähigkeit und evtl. sogar zu einer möglichen Hangrutschung mit Gefahr für Leib und Leben führen könnte. Eine Überprüfung bzw. zu Überwachung der technisch korrekten Ausführung jeder einzelnen privaten Versickerungsanlage ist aus Sicht der Fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft des Amtes für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut nicht möglich.

Deshalb ist aus Sicht der Fachstelle Abwasser der Stadtwerke Landshut nach nochmaliger Rücksprache mit der Fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft (s.o.) unbedingt erforderlich, eine gemeinsame Niederschlagswasserableitung und -beseitigung in Form einer öffentlichen Versickerungsanlage vorzusehen, in die alle Grundstücke (private und öffentliche) einleiten müssen. Im Bebauungsplangebiet wird ein Trennsystem mit je einem Kanal für Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) errichtet. Es ist aus den o. a. Gründen ein Versickerungsverbot für die Privatgrundstücke festzusetzen.

Um die zentrale gemeinsame öffentliche Niederschlagswasserversickerungsanlage realisieren zu können, ist es erforderlich, den in der Fassung vom 28.09.2016 vorgesehenen Fuß- und Radweg (F+RW) an der Ostseite des Geltungsbereiches wieder mit aufzunehmen und an der ursprünglich vorgesehenen Stelle direkt parallel zur westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 255/3 zu realisieren. Ein alleiniger Dienstbarkeitsstreifen ist hier zur Sicherstellung der dauerhaften Zugänglichkeit zu den Abwasseranlagen nicht ausreichend.

Für die Erstellung der zentralen Versickerung gibt es 2 mögliche Gestaltungsvarianten:

1. Versickerungsanlage parallel zu F+RW:

Zusätzlich zu dem von West nach Ost verlaufenden F+RW mit mind. 2 m Breite (wegen darunter verlaufendem SW-Kanal) ist im südlichen Anschluss daran auf der ganzen Länge (ca. 41 m) parallel ein 3 m breiter Streifen für die Versickerungsanlage zu erwerben, der zu Unterhaltungszwecken dauerhaft befahrbar befestigt werden muss.

Insgesamt ist also ein 5 m breiter Teil aus dem Flurstück 255 für die Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung vorzusehen.

2. Versickerungsanlage am Ostrand des Geltungsbereiches:

Zusätzlich zu dem von West nach Ost verlaufenden F+RW mit 3 m Breite (wegen darunter verlaufendem SW- u. NW-Kanal und Befahrbarkeit) ist auf der östlichen Seite des Flurstückes 255 zur entsprechenden Verbreiterung des Nord-Süd-Streifens des Flurstückes 255/11 nach Westen hin eine entsprechende Fläche mit 3 m Breite und ca. 35 m Länge aus dem Flurstück 255 zu erwerben, der zu Unterhaltungszwecken dauerhaft befahrbar befestigt werden muss.

Da sich unmittelbar süd-östlich des Flurstückes 255/3 auf dem Flurstück 255/11 schon ein Kanal mit Endschacht befindet, muss die Trasse der neuen Schutzwasserableitung unmittelbar angrenzend an die südliche Grenze des Flurstückes 255/3 verlegt werden. Das Abrücken der Trasse von der Grenze zu 255/3, wie in der aktuellen Fassung gegenüber der 1. Fassung dargestellt, ist wieder zurückzunehmen.

Der in der Stellungnahme des FB Naturschutz (SN vom 14.11.2016 + 18.04.2018) angeführte Schutz eines Magerrasens an einer Böschung und der daraus resultierende Bausenatsbeschluss mit dem Wegfall der F+RW kann nicht Grund dafür sein, zum einen die Realisierung einer geordneten Schmutzwasserbeseitigung unnötig durch vermeidbare Umbau- / Neubauarbeiten auf Kosten der Gebührenzahler beträchtlich zu

verteuern und zum anderen auch den Schutz von Leib und Leben durch eine zu befürchtende unsachgemäße dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung zu gefährden. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage:

Was ist wichtiger - der Erhalt einer Magerrasenfläche oder eine geordnete sichere Abwasserbeseitigung für Schmutz- und Niederschlagswasser?

Nur durch den Bau einer zentralen gemeinsamen öffentlichen Niederschlagswasserversickerungsanlage für Privatgrundstücke und Straße im östlichen Teil des Geltungsbereiches kann eine dauerhaft funktionsfähige Niederschlagswasserbeseitigung sichergestellt werden.

Die Fachstelle rät dringend, die momentane Fassung des Bebauungsplanes anhand der o. a. Punkte zu überarbeiten und entsprechend zu ändern.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird die Niederschlagswasserableitung und -beseitigung in Form einer öffentlichen Versickerungsanlage vorgesehen, in die alle Grundstücke (private und öffentliche) einleiten müssen. Im Bebauungsplangebiet wird ein Trennsystem mit je einem Kanal für Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) errichtet. Die dafür nötigen Grundstücksgeschäfte und Dienstbarkeiten sind getroffen worden.

Nach Rücksprache mit den Stadtwerken und dem Planungsbegünstigten ist ein Dienstbarkeitsstreifen zur Sicherstellung der dauerhaften Zugänglichkeit zu den Abwasseranlagen ausreichend, diese wurde rechtlich gesichert.

In der vorliegenden Planung ist die Versickerungsanlage am Ostrand des Geltungsbereiches vorgesehen.

Zusätzlich zu dem von West nach Ost verlaufenden F+RW mit 3 m Breite ist auf der östlichen Seite des Flurstückes 255 zur entsprechenden Verbreiterung des Nord-Süd-Streifens des Flurstückes 255/11 nach Westen hin eine entsprechende Fläche mit 3 m Breite und ca. 35 m Länge aus dem Flurstück 255 erworben worden, die zu Unterhaltungszwecken dauerhaft befahrbar befestigt wird.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden alle Belange der Ver- und Entsorgung Rechnung getragen.

2.8 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit E-Mail vom 30.07.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Der erforderliche Grunderwerb ist zur gegebenen Zeit in die Wege zu leiten.

Das Flurstück Berg 255/5, welches im Besitz der Stadt Landshut ist, soll eine private Grünfläche werden. Anschließend wird ein Teil des Grundstücks mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke belastet.

Da erfahrungsgemäß diese Konstellation immer wieder zu Problemen führt, sollte diese Teilfläche aus 255/5 nicht veräußert werden.

Anschließend folgt die Fortsetzung der Rechte auf dem privaten Flurstück 255 Berg.

Man sollte aus genannten Gründen diese Fläche erwerben statt mit Rechten zu sichern.

Da diese Flächen für den Unterhalt erreichbar sein müssen, würde sich für die Zukunft ein Geh- und Radweg auf dieser Trasse anbieten, welcher dann zur gegebenen Zeit den Anschluss zu dem vorhandenen Weg, der zum Teil in Privatbesitz ist, zur Filsermayerstraße gewährleistet.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der erforderliche Grunderwerb und die benötigten Dienstbarkeiten wurden geregelt. Nach Rücksprache mit den Stadtwerken und dem Planungsbegünstigten ist ein Dienstbarkeitsstreifen auf der Teilfläche 255/5 zur Sicherstellung der dauerhaften Zugänglichkeit zu den Abwasseranlagen ausreichend, diese wurde rechtlich gesichert.

2.9 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 02.08.2018

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 07.08.2018

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:

Im Zusammenhang mit der neu entstehenden Erschließungsstraße wird empfohlen, den Ausbau des bestehenden Prof.-Dietl-Weges vorzunehmen, da der untere Teil des Prof.-Dietl-Weges sinnvoll nur über die geplante Versickerungsanlage entwässert werden kann. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Prof.-Dietl-Weg alljährlich erhebliche Aufwendungen im Unterhalt verursacht.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Seitens des Tiefbauamtes wird auf die schwierige geologische Situation hingewiesen und empfohlen, für die geplante Sickeranlage weitere Bodenuntersuchungen zur näheren Bestimmung der Durchlässigkeit in den für die Versickerung vorgesehenen Schichten durchzuführen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird die Niederschlagswasserableitung und -beseitigung in Form einer öffentlichen Versickerungsanlage vorgesehen, in die alle Grundstücke (private und öffentliche) einleiten müssen. Im Bebauungsplangebiet wird ein Trennsystem mit je einem Kanal für Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) errichtet. Somit entfällt die Versickerung von Niederschlagswasser auf den privat Grundstücken

Da für die endgültige Herstellung des bisher nur provisorisch benutzbaren Prof.-Dietl-Weges keine Haushaltsmittel mehr bereitgestellt werden (vgl. Beschluss des Plenums vom 16.03.2019), scheidet der Ausbau des Gesamten Prof.-Dietl-Weges aus.

2.11 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 08.08.2018

Mit Schreiben vom 06.07.18 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Mit den Änderungen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Naturschutz-
mit Schreiben vom 09.08.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Dem Bebauungsplan wird grundsätzlich zugestimmt. Südlich des Grundstücks Fl.Nr. 255/3 greift der geplante Weg in einen geschützten Magerrasen an der Böschung ein, der bereits Teil des Landschaftsschutzgebiets ist. Der Böschungsbereich ist auch Lebensraum des Deutschen Sandlaufkäfers (streng geschützt und Rote Liste 1). Der Weg sowie der Kanal sollte daher etwas nach Süden außerhalb der Böschung verlegt werden. Der daraus resultierende Erhalt des Magerrasens kann dann als Minimierungsmaßnahme anerkannt werden. Mit den sonstigen grünordnerischen Festsetzungen besteht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit den Stadtwerken kann der Böschungsbereich der bereits Teil des Landschaftsschutzgebiets ist erhalten bleiben. Die entsprechenden Festsetzungen wurden in der vorliegenden Planung eingearbeitet.

2.13 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 09.08.2018

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Wir stimmen der vorliegenden Bebauung zu.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.14 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
mit E-Mail vom 10.08.2018

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.07.2018.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Beschluss Erschließungsvertrag / städtebaulicher Vertrag

Dem städtebaulichen Vertrag wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Beschluss: 10 : 0

IV. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 08-30/2 „Am Tal-Josaphat-Weg - Bereich Ost“ wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 28.09.2016 i.d.F. vom 04.05.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung der Durchführung des Grunderwerbs sowie der Eintragung der benötigten Dienstbarkeiten beschlossen.

Mit dem Satzungsbeschluss erhöht sich die Summe der zulässigen Geschossfläche für den Wohnungsbau um 2394 m² auf insgesamt 13599 m² für die im Jahr 2019 rechtskräftig gewordenen Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 19.07.2019 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 19.07.2019

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

